

„Cultural Property“ im Rückblick Der Eigentumsbegriff in unseren Forschungen: Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Brigitta Hauser-Schäublin und Matthias Lankau

1 Einleitung

Ein zentrales Konzept – sei es implizit oder explizit – in allen Untersuchungen der Forschergruppe stellte der Eigentumsbegriff dar, der bereits im Titel der Forschergruppe 772 – *Cultural Property* – verwendet wurde. Ein Rückblick zeigt, dass die Begrifflichkeit einerseits eng mit den fachspezifischen Fragestellungen, Theorien und Methoden sowie den entsprechenden Aufgaben und Zielen zusammenhing (und -hängt). Andererseits ist die unterschiedliche Begrifflichkeit auch in den disziplinären Prämissen und der Positionierung der Fächer innerhalb der Gesellschaft, also dem Selbstverständnis der wissenschaftlichen Disziplinen, verankert: manche Fächer sind eher normativ, andere eher konstruktivistisch ausgerichtet. Die Resultate sind infolgedessen in manchen Bereichen unterschiedlich, wenn auch nicht zwangsläufig widersprüchlich. Vielmehr verdeutlichen die Ergebnisse der Studien die Pluralität der Ansätze, mit denen Cultural Property untersucht werden kann und untersucht wurde. Die Ergebnisse beleuchten deshalb unterschiedliche Aspekte von kulturellem Eigentum, das immer – im Unterschied zu Eigentum an sich – einen identitätsstiftenden Charakter besitzt. In diesem Sinne bildeten die verschiedenen disziplinären Zugänge gerade eine Voraussetzung dafür, verschiedene Dimensionen von kulturellem Eigentum und den jeweiligen gesellschaftlichen Umgang damit überhaupt sichtbar zu machen und analysieren zu

können. Einer der wichtigsten Unterschiede zwischen Ethnologie und Ökonomie beispielsweise besteht darin, dass die Ethnologie die unterschiedlichsten Ansprüche auf kulturelles Eigentum analysiert und miteinander vergleicht, ohne sich dabei das Ziel zu setzen, den „überzeugendsten“ Anspruch zu priorisieren. Im Unterschied dazu sieht die Ökonomie ihre Aufgabe darin, auf Basis einer normativen Begründung kulturellen Eigentums Politikempfehlungen für die bestmögliche Ausgestaltung eines Bündels an exklusiven kulturellen Verfügungsrechten abzuleiten. Dies bedingt die eindeutige Identifizierung eines Eigentümers.

Bereits die ersten Diskussionen der Forschergruppe im Jahre 2006 hatten diese Unterschiedlichkeiten zu Tage gefördert, was damals vielleicht eher mit einer gewissen Beunruhigung festgestellt wurde. Um diese Klippe zu umschiffen und einen gemeinsamen Nenner zu finden, beschlossen wir damals den Konstituierungsprozess von kulturellem Eigentum in den Vordergrund der Untersuchungen zu rücken.

Regina Bendix und Kilian Bizer skizzierten im [Band 1 der Göttinger Studien zu Cultural Property](#) die Problematik folgendermaßen:

Der Begriff *Cultural Property* fügt sich zusammen aus „Eigentum“ – einer üblicherweise rechtlich definierten und verankerten und wirtschaftlich zentralen Kategorie sowie dem Adjektiv „kulturell“, wodurch gleich mehrere Schleusen geöffnet werden: Es präsentieren sich Fragen nach der Zurechenbarkeit des Eigentums, der Veräußerbarkeit von Kultur sowie nach globalen Maßstäben dessen, welche Rechte und Pflichten mit dem Eigentum einhergehen können, worin wiederum die Definitionsproblematik von „Kultur“ einerseits sowie kulturell divergierende Konzepte von Eigentum andererseits zu der komplexen Forschungsmatrix beitragen. (Bendix und Bizer 2010: 3)

Heute – in der Rückschau – können wir eher gelassen bestätigen, dass zwar der Konstituierungsprozess tatsächlich sehr wichtig war, um die Formierung von kulturellem Eigentum – etwa als materielles oder immaterielles Welterbe (vgl. [Bendix und Hauser Schäublin](#) sowie [Eggert und Mißling](#), beide in diesem Band) – nachzeichnen und analysieren zu können. Letztlich führte jedoch diese Fokussierung nicht daran vorbei, sich immer wieder über den verwendeten Eigentumsbegriff Rechenschaft abzulegen. Um es vorweg zu nehmen: Wir können feststellen, dass diese Differenz der Disziplinen bezüglich des Eigentumsbegriffs aus den genannten Gründen nach wie vor besteht, jedoch insgesamt einen Mehrwert bezüglich der Art der Ergebnisse und Reichweite der Studien erbracht hat. Ein solcher Mehrwert bestand auch in einem reflexiven Sinn, nämlich hinsichtlich der disziplinären Unterschiede *und* Gemeinsamkeiten der Fächer in ihrem Zugang zum gemeinsamen Thema.

Im Folgenden stellen wir die Ansätze der Ethnologie (einschließlich Sozial- und Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie) und der Ökonomie vor, wie sie angewendet wurden und welche Resultate sich daraus ergeben haben. Wie wir zeigen werden, weisen die Eigentumsbegriffe über weite Strecken Gemeinsam-

keiten auf und bilden sozusagen ein gemeinsames Fundament; sie unterscheiden sich dann erst in der theoretischen Weiterentwicklung und im Hinblick auf die Anwendung (Forschungsfragen, -ziele, -methoden, Handlungsanweisungen) – und in den Resultaten.

Das Zitat von Regina Bendix und Kilian Bizer weist auf die Bedeutung der in den rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Disziplinen klar definierten Kategorie Eigentum hin. Die Autoren heben den Kern der Definition hervor, das heisst das bestimmte Verhältnis zwischen einem Eigner und dem, was sein Eigentum ist oder sein soll. Im Prinzip handelt es sich um das, was man als Privateigentum-Modell (Hann 1998: 1-5) bezeichnen könnte. Dass diese Beziehung wichtig ist, steht außer Frage und spielte in allen Projekten der Forschergruppe eine wichtige Rolle.

2 Die sozial- und kulturalanthropologische Betrachtungsweise von kulturellem Eigentum

2.1 Vom „Ding“ zum kulturellen Gut und Eigentum

Die Überlegungen der Ethnologen Hann (1998) und Benda-Beckmann et al. (2006) zum Eigentumsbegriff und den Umgang mit Eigentum waren in sozial- und kulturalanthropologischen Projekten begleitend (vgl. dazu auch Tauschek 2013: 139–149). Dementsprechend interessierten uns die Beziehungen zwischen Individuen und/oder Gruppen, die entstehen, indem sie sich auf ein bestimmtes „Ding“ beziehen und Rechte daran geltend machen. Mit „Ding“ (*thing*) können, in Anlehnung an Appadurai (1986), materielle wie immaterielle Elemente gemeint sein, die einerseits in Lebenswelten eingebettet sind, andererseits auch Lebenswelten konstituieren. Über sie werden soziale Beziehungen errichtet und erhalten. Der Begriff des „Dings“ soll die Dichotomie von Mensch und Objekt aufheben, weil beides in der gerade beschriebenen Art nicht voneinander trennbar ist. Im Unterschied dazu verwenden wir den Begriff kulturelles Gut erst dann, wenn materielle oder immaterielle Dinge (einschließlich Wissen und ideelle Eigenschaften, beispielsweise „indigen“ zu sein) eine Objektivation erfahren haben und Objekte des Begehrens und des Besitzes geworden sind. Folglich taucht auch die Kategorie „kulturelles Eigentum“ erst in jenen Lebenszusammenhängen auf, in denen ein „Ding“ zu einem kulturellen Gut transformiert wird, das als (begrenzte) Ressource wahrgenommen wird. Kulturelle Phänomene sind dann eine Ressource, wenn ihnen das Potential einer zusätzlichen Wertschöpfung zugeschrieben wird, die über ihre kulturimmanente Funktion und Bedeutung (kulturimmanenter Wert eines „Dings“) hinausgeht und verschiedene Individuen oder Gruppen auf dem Hintergrund bestimmter Ziele ein Interesse an deren Besitz oder der Kontrolle darüber haben. Als Beispiel wäre dabei in etwa an das Ritual einer lokalen Gruppe zu denken, das von

staatlichen Entscheidungsträgern als kulturelles Gut ausgewählt wird, um es der UNESCO als Welterbe vorzuschlagen. Das Kalkül, dass durch eine UNESCO-Listung das Ritual als kulturelles Gut, abgesehen von einem erheblichen Zuwachs an nationalem Prestige, auch eine profitable touristische Attraktion werden kann, spielt dabei, so haben unsere Untersuchungen gezeigt, eine wichtige Rolle. Der Begriff der kulturellen Ressource verdeutlicht den zielgerichteten Aspekt in der Betrachtung von Kultur im Hinblick auf eine zusätzliche Inwertsetzung.

Festzuhalten ist, dass unterschiedliche Akteure demselben kulturellen Gut, das sie besitzen oder über das sie Kontrolle ausüben möchten, qualitativ unterschiedliche Werte zuschreiben und daraus ebenso unterschiedliche Ansprüche oder Rechte ableiten können. Diese „Werte“ können monetärer Art sein (der Preis, den beispielsweise eine „Antiquität“ oder ein „Exotikum“ auf einer Auktion erzielen kann), oder sakraler Art, was eine Veräußerbarkeit ausschließt (etwa der Schädel – Stichwort *human remains* – eines Vorfahren). Der Wert kann auch durch eine identitätsstiftende Bedeutung bestimmt werden (beispielsweise, wenn der ideelle Wert eines materiellen oder immateriellen Objekts für die Gemeinschaft im Vordergrund steht). Ausgehend von dem Netz von sozialen Beziehungen, das die unterschiedlichsten Akteure über ihr direktes oder indirektes Interesse an einem kulturellen Gut auf dem Hintergrund ihrer jeweiligen Ziele verbindet, sind die Werte, auf die sie sich berufen, verschieden. Dementsprechend begründen sie Eigentumsansprüche, indem sie Rekurs auf ein Wertsystem und staatliche, traditionale, religiöse oder moralische Rechte nehmen. Auf diese Weise kann dasselbe kulturelle Gut mit einem Bündel unterschiedlicher, im Hinblick auf das Durchsetzungsvermögen der Akteure oft auch hierarchisch gegliederter Rechte (und Verpflichtungen) versehen sein. In der Folge ist es nicht möglich, einen einzigen Eigner eines kulturellen Gutes zu identifizieren, außer man erkennt die Legitimität nur einer einzigen Art von Rechten an. Ethnologische Forschungen versuchen jedoch gerade diese Bündel von Ansprüchen, Rechten und Legitimationen sichtbar zu machen und zu zeigen, welche Entscheidungen auf welcher Grundlage schließlich von welchem Gremium gefällt werden und zur Bestimmung eines „rechtmäßigen“ Eigentümers führen.

2.2 Verschachtelung von Ansprüchen und Rechten als Folge von Propertisierung

Bei der Untersuchung von kulturellem Eigentum sind drei Dimensionen zu berücksichtigen: 1) die sozialen Einheiten (*units*) der Akteure, die Anspruch auf ein kulturelles Gut erheben, 2) die Werte, welche diese Akteure diesem kulturellen Gut zuschreiben und ihre Begründung, und 3) die Rechte und Verpflichtungen, welche die Akteure daraus für sich und andere ableiten. Zusammengefasst bedeutet dies, dass eine ethnologische Untersuchung sich jeder Akteursgruppe zuwendet und sich auf deren Perspektive einlässt, um sie nachzeichnen zu können.

Als Beispiel für die unterschiedlichen Akteursgruppen, die Verschachtelung ihrer Ansprüche und die Rechte und die Werte, auf die sie sich berufen, soll die alte Khmer Tempel- und Königsstadt Angkor in Kambodscha kurz skizziert werden (vgl. Hauser-Schäublin 2011).¹ Seit der Ernennung zu einem UNESCO-Welterbe („Angkor-Park“) verfügt der kambodschanische Staat als oberste Instanz über das ganze Gebiet, denn im Rahmen der nationalen Umsetzung der UNESCO-Management-Richtlinien wurde das ganze Land, das zuvor weitgehend aus Privatland bestand, zu Staatsland transformiert. Zudem wurden Zonen mit bestimmten Nutzungsvorschriften errichtet. Zur Verwaltung des Angkor Parks – der als „Welterbe der Menschheit“ im Prinzip allen Bewohnern dieser Welt für einen Besuch offen steht – hat der Staat eine besondere Verwaltungsbehörde, APSARA (zu der auch eine ansehnliche Zahl von Wächtern sowie eine Heritage-Polizei gehören) eingerichtet. Diese Behörde ist für den Schutz und den Erhalt der Monumente zuständig. Sie hat zahlreiche Vorschriften und Verbote erlassen, welche die Nutzung und Bewahrung der Anlage regeln. Dieser für die alte Tempel- und Königsstadt zuständige neue und mit bedeutenden Befugnissen ausgestattete Akteur ist weltweit vernetzt, nicht zuletzt über die vielen vor Ort tätigen Restauratoren/Konservatoren-Teams verschiedenster Staaten, die internationalen Touristikunternehmen, die um Spezialbewilligungen ersuchen, sowie über die private Firma (sie gehört zur Sokimex-Mineralölgruppe), die für den Verkauf von rund 3 Millionen Eintrittskarten pro Jahr in den Angkor-Park an Touristen aus aller Welt zuständig ist. Diese Institutionen (die verantwortlichen Ministerien, APSARA, Restauratoren-Teams, etc.) mit ihren zum Teil auch inkompatiblen Zielen, Ansprüchen, Rechten und Aufgaben (Verpflichtungen) sind erst durch die UNESCO Welterbe-Listung entstanden. Sie haben sich insgesamt zu den dominanten, teilweise auch rivalisierenden Akteuren aufgeschwungen, welchen sich die lokale Bevölkerung, die seit vielen Generationen in diesem Gebiet und mit den sakralen Stätten gelebt hat, fügen muss. Diese lokalen Bewohner ihrerseits besitzen Ansprüche auf die Nutzung der Tempelstätte und machen traditionelle Landrechte geltend. Sie betonen den sakralen Wert der Tempelstätte, wo sie ihre Gottheiten verehren. Diesen religiösen Werten stehen profane Werte gegenüber – Tempel als Monumente, die jedermann wie ein Museum besuchen darf. Kurz: durch die Inwertsetzung der antiken Tempel- und Königsstadt als UNESCO-Welterbe ist eine Verschachtelung von Eigentumsansprüchen und -rechten entstanden, die mit sich vielfach überschneidenden sozialen Beziehungen der verschiedenen Akteursgruppen verbunden sind; sie alle an diesem kulturellen Gut partizipieren und Rechte geltend machen.

¹ In der ersten Förderperiode (2008-2011) wurden diese Fragen im Projekt „Prozesse der Konstituierung eines ‚Weltkulturerbes‘ und dessen Bedeutung am Beispiel Angkors (Kambodscha)“ untersucht (Mitarbeiterin: Aditya Eggert; Research Fellow: Keiko Miura; vgl. dazu die Beiträge Hauser-Schäublin 2011).

Dieses Beispiel verdeutlicht, wie „Angkor Park“ ein kulturelles Gut geworden ist, an welches unterschiedlichste Akteure Ansprüche stellen, Rechte geltend machen und dadurch miteinander in vielfältige (hierarchisch strukturierte) Beziehungen geraten. Dahinter stehen auch Propertisierungsprozesse: Die Transformation einer ehemals vielgliedrigen sozialen Lebenswelt der lokalen Bevölkerung in ein nationales und internationales *materielles* kulturelles Eigentum (eine Welt der Objekte), dem die Bedürfnisse und Interessen der Bewohner untergeordnet wurden. Die Ausschnittbestimmung (die Auswahl und Festlegung der Gebietsgröße) auf dem Hintergrund eines bestimmten Zieles (zum Beispiel die Ernennung der Tempelruinen zu einem Weltkulturerbe), bildete einen ersten entscheidenden Schritt zur Verdinglichung von „Kultur“, die Voraussetzung für eine Propertisierung ist.

2.3 Kulturelles Eigentum und lokale Aushandlungen

Die Auswahl und Ausschnittbestimmung erfolgt immer dann, wenn ein ausgewählter kultureller Bereich – seien es materielle oder immaterielle Dinge oder gar Wissen – als Ressource wahrgenommen wird, weil verschiedene Akteursgruppen ein Interesse daran besitzen. Dies gilt auch für ideelle Bereiche, etwa, wie ein anderes Projekt gezeigt hat, mit dem wir uns in den vergangenen Jahren beschäftigten, Indigenität.² Das Sich-Berufen auf Indigenität, d.h. indigen zu sein, rückt ein exklusives identitätsstiftendes Moment von Kultur in den Vordergrund. Indigen zu sein, bedeutet bestimmte Definitionskriterien bezüglich Kultur zu erfüllen, die einen Sonderstatus mit zusätzlichen Rechten jenseits derjenigen der Allgemeinheit begründen. Nicht nur Staatsbürger zu sein, sondern zusätzlich auch indigen, bedeutet die Schaffung einer doppelten Staatsbürgerschaft. Der Verband indigener Völker Indonesiens, Indigenous Peoples' Alliance of the Archipelago (AMAN; 1999 gegründet), hat die Kriterien zur Bestimmung von Indigenität weit gefasst: Als indigen gilt eine Gemeinschaft dann, wenn sie seit Generationen auf einem traditionell angestammten Gebiet lebt und ihr Leben durch überlieferte von den Vorfahren geschaffene Regeln (*adat*) bestimmt ist. Wie groß das Interesse an der Ressource Indigenität als Mittel zur Selbstidentifikation ist, zeigt das explosionsartige Anwachsen von Mitgliedsgruppen bei AMAN: Anfang 2014 waren es bereits über 2000. Als indigen anerkannt zu sein ermöglicht Gemeinschaften, sich innerhalb einer Region und vor allem gegenüber dem Staat neu zu positionieren und Rechte einzufordern, die ihnen zuvor (während des Suharto-Regimes 1966-1998) abgesprochen worden waren. Im Vordergrund stehen Rückforderungen von Land und die Kontrolle über Bodenschätze; von beidem hatte die frühere Regierung lokale Gruppen enteignet. Indigen zu sein, Indigenität nachweisen zu können,

² Kulturelles Erbe zwischen Souveränität indigener Gruppen, Staat und internationalen Organisationen am Beispiel Indonesiens (Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen: Serena Müller und Miriam H. Sanmukri; Research Fellow: Fadjar I. Thufail; Laufzeit: 2011–2014; vgl. dazu auch deren Beiträge im Sammelband Hauser-Schäublin 2013).

wurde zu einer Ressource symbolischen Kapitals, die neue soziale Chancen und ökonomische Gewinne versprechen. Anzumerken ist, dass der Staat diese Ressource – aus verständlichen Gründen angesichts der bevorstehenden Rückforderung von Rechten an Land und Bodenschätzen – verknappen möchte, indem er eine wesentlich eingeschränktere Definition von „indigen“ in der Verfassung vorschlägt.

Die Berufung auf Indigenität dient auf lokaler und regionaler Ebene auch dazu, kulturelle Gemeinsamkeiten und Unterschiede und damit Gruppengrenzen auszuhandeln: Was gehört zur geteilten indigenen Kultur (Ausschnittbestimmung) und wer gehört dazu (In- und Exklusion) – und welcher Akteur besitzt die Definitionsmacht und kann sich durchsetzen (vgl. das Beispiel Nordhalmahera im Beitrag von Müller und Sanmukri in diesem Band)? Kurz: Der Anspruch einer Gruppe, indigen zu sein und eine entsprechende Kultur und Identität zu besitzen, hat in Indonesien zu ganz neuen Gruppenformierungen auch im Sinne von Ethnogenese und vielfältigen Beziehungsgeflechten und Strukturen innerhalb und zwischen Gruppen sowie den zahlreichen, aber dennoch unterschiedlichen Gruppierungen und dem Staat geführt (vgl. Hauser-Schäublin 2013; Merlan 2013).

Auseinandersetzungen darüber, wessen Eigentum ein kulturelles Gut ist, verweisen oft auch auf weitere sozio-politische Schauplätze, die erst dann sichtbar werden, wenn man die Beziehungsnetze und Akteure jenseits der im Vordergrund stehenden Kontrahenten verfolgt. Die Untersuchung der Rückforderung eines reich geschnitzten Bugaufsatzes eines Bootes, den deutsche Kolonisatoren bei der Unterwerfung lokaler Königtümer in Kamerun 1884 als Kriegsbeute mitgenommen hatten (vgl. Splettstößer 2014 und in diesem Band) möge dies illustrieren: Heute befindet sich dieser Bootsaufsatz im Völkerkundemuseum in München. Ein Nachfahre (Prinz) des damals geplünderten Königshauses fordert die Rückgabe dieses Artefakts, das er als kulturelles, sakrales Erbe seiner königlichen Vorfahren bewertet, an ihn und seine Familie. Eine Rückgabe erhofft er sich, indem er sich zusätzlich auf moralische Werte bezieht und einen solchen Akt als Zeichen der Wiedergutmachung und Aussöhnung verstehen möchte.

Neben den Begründungen und Rechten, auf die sich beide Parteien und die mit ihnen verbundene Instanzen berufen, interessiert sich eine ethnologische Untersuchung auch für Aushandlungen, die weniger im Scheinwerferlicht einer internationalen Öffentlichkeit stehen. Entsprechend stellt sich die Frage, welche Bedeutung die Rückgewinnung dieses Artefakts von einem staatlichen deutschen Museum für die Positionierung des Prinzen innerhalb seines Clans, seines weiteren Umfeldes, gegenüber anderen traditionellen Königtümern Kameruns und auch gegenüber dem kamerunischen Staat und seinen Institutionen, die sich mit nationalem kulturellem Erbe befassen (beispielsweise das Nationalmuseum), besitzt und welches zusätzliche soziale Kapital er damit lokal, regional und national aushandeln kann.

Auf diese Weise ausgerichtete ethnologische Untersuchungen nehmen selbstverständlich die bestehenden verbindlichen internationalen und nationalen Rechtsordnungen betreffend Kulturgüterschutz und ihre offizielle Anwendung zur Kenntnis. Jedoch versuchen sie, darüber hinausgehend, das weitgespannte Netz von Erwartungen, Ansprüchen und Verpflichtungen und die darin involvierten eher im Hintergrund agierenden Akteure aufzuzeigen.

3 Die ökonomische Betrachtungsweise von kulturellem Eigentum

Die ökonomische Sichtweise auf kulturelles Eigentum ergibt sich aus dem allgemeinen ökonomischen Verständnis von Eigentum und seiner Legitimierung. Hieraus leiten sich die Schwerpunkte der ökonomischen Forschung unserer Gruppe ab. Auf normativer Ebene fokussierte die Gruppe auf der Legitimierung kultureller Verfügungsrechte, wohingegen die positiv-analytische Forschung sich mit Abschätzungen der zu erwartenden volkswirtschaftlichen Folgen jener Rechte befasste, um auf dieser Basis wiederum Regulierungsempfehlungen abzuleiten.

Im Allgemeinen konstituiert sich Eigentum aus einem Bündel an exklusiven Verfügungsrechten, mit denen der Eigentümer Dritte vom Eigentum ausschließen kann. Hierzu zählen etwa das Recht auf Benutzung und das Recht, die Erträge aus dem Eigentum zu beziehen, es abzuändern oder zu verkaufen. Dass Eigentumsrechte bestehen, sehen Ökonomen als fundamentale Funktion des Besitztums (-bedürfnisses) an einer Sache (Gintis 2007). Individuen schätzen Dinge, die zu ihnen gehören als wertvoller ein, als Dinge, die nicht zu ihnen gehören. Sie wollen diese Dinge behalten, darüber verfügen und andere von ihnen ausschließen, was als ein Grund für die Schaffung von Verfügungsrechten anzuführen ist (vgl. Bizer 2013). Gesamtgesellschaftlich lassen sich Verfügungsrechte beispielsweise damit begründen, dass sie Sicherheit schaffen und produktive Investitionen in Eigentum fördern. Dies steigert das Allgemeinwohl im Vergleich zu einer Situation, in der Eigentum Dritten gegenüber nicht durchsetzbar ist. Hier müssen Eigentümer stets fürchten, dass Dritte sich der Früchte ihrer Investition bemächtigen, was entweder unproduktive Investitionen in den Schutz des Eigentums nach sich zöge oder Investitionen komplett versiegen lassen könnte. Beispielsweise verfolgt die Schaffung von Verfügungsrechten für immaterielle Schöpfungen etwa durch das Urheber- oder Patentrecht den Zweck, das Allgemeinwohl zu steigern, in dem potenziellen Erfindern ein schöpferischer Anreiz gewährt wird. Durch diese Verfügungsrechte können Erfinder für einen begrenzten Zeitraum exklusiv über etwaige Erträge aus ihren Erfindungen verfügen und Dritte, die diese Erfindungen kostengünstig kopieren und ebenfalls vermarkten könnten, hiervon ausschließen.³ Nach

³ Im Falle des Urheberrechts beträgt die Zeitspanne i.d.R. 70 Jahre nach dem Tod des Autors; Patente laufen i.d.R. für die Dauer von 20 Jahren.

Ablauf der jeweiligen Zeitspanne fällt die Erfindung der Allgemeinheit zur freien Verwendung zu und kann als Basis für neue Erfindungen dienen.⁴

Aus ökonomischer Perspektive bedürfen kulturelle Güter ebenfalls entsprechender exklusiver Verfügungsrechte, um der wirtschaftlichen Kategorie des Eigentums anzugehören. Für viele materielle Güter ist dies der Fall, wie etwa bei einer historischen Stätte, die durch einen Besitztitel an einem Stück Land geschützt ist. Immaterielle Kulturgüter sind jedoch häufig ungeschützt. Hierzu zählen vor allem traditionelle kulturelle Ausdrucksformen, wie Rituale, Tänze, Geschichten oder Legenden, die zur Zeit – sieht man von kulturspezifischen Sachlagen, wie sie die oben geschilderte ethnologische Perspektive vermittelt – frei zugänglich der Public Domain angehören. Sie kennzeichnet, dass sie vor Generationen durch ganze Gruppen bereitgestellt und bis heute reproduziert und weiterentwickelt worden sind. Das Patent- oder Urheberrecht schützt jedoch lediglich Neuschöpfungen, ist zeitlich begrenzt und auf Individuen zugeschnitten und deshalb nicht anwendbar (vgl. Lewinski 2007). Einzig im Falle traditionellen Wissens, welches in auf dem Markt gehandelten Produkten einer bestimmten Region verkörpert ist, existiert derzeit das Schutzsystem der geographischen Herkunftsangaben. Hierbei wird einer Region das exklusive Verfügungsrecht an einem im Marktprozess verwendbaren Label zugesprochen. Es zielt darauf ab zu verhindern, dass Produzenten eine regionale Spezialität, die auf traditionellem Wissen und traditionellen Herstellungsverfahren beruhen, kostengünstig nachahmen, unter gleichem Namen vertreiben und somit die traditionellen Produkte zusammen mit dem zugrunde liegenden Wissen verdrängen.

Die Legitimierung kultureller Verfügungsrechte im Falle traditioneller kultureller Ausdrucksweisen fällt im Vergleich zum Urheber- oder Patentrecht etwas schwerer. Da die Ausdrucksformen über Generationen überliefert sind und bereits existieren, werden kulturellere Verfügungsrechte nicht dafür benötigt, einen Anreiz zu Gemeinwohl fördernden Neuschöpfungen kultureller Ausdrucksweisen zu generieren. Wie jedoch eingangs erwähnt, stiften kulturelle Güter stets Identität für ihre Herkunftsgemeinschaft. Die Forschung unserer Gruppe hat gezeigt, dass diese Identitätsstiftung ein Grund sein kann, kulturelles Eigentum zu schützen. Für den Fall, dass eine Verwendung eines Kulturgutes außerhalb seines traditionellen Kontexts zu Verletzungen der fundamentalen Identität (Würde) einer Herkunftsgemeinschaft führt, ist der Schutz des betreffenden Gutes ökonomisch gerechtfertigt (Bicskei et al. 2012a).⁵ Zusammen mit dem für alle Güter vorhandenen Besitztumsbedürfnis könnte gerade auch die identitätsstiftende Wirkung traditioneller kultureller Ausdrucksweisen zu den Bemühungen betroffener Länder geführt haben, entsprechende Verfügungsrechte auf internationaler Ebene im Rahmen der Verhandlungen innerhalb des *Intergovernmental Committee on Intellectual Pro-*

⁴ Ein weiteres Argument zur Steigerung des Allgemeinwohls durch die Schaffung privater Verfügungsrechte ist die Internalisierung negativer externer Effekte (Demsetz 1967).

⁵ Siehe dazu ausführlicher [Lankau et al. in diesem Band](#).

perty and Genetic Resources, Traditional Knowledge and Folklore der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) anzustreben (vgl. Groth et al. in diesem Band). Hierbei zeigte sich jedoch, dass die Interessenlage weltweit zu heterogen ist, um über minimale Resultate hinaus rechtlich verbindliche kulturelle Verfügungsrechte zu schaffen (Lankau, Bizer, Gubaydullina 2009). Dennoch entwickelte die internationale Staatengemeinschaft verschiedene Modellgesetze zum Schutz traditioneller kultureller Ausdrucksweisen. Diese sind im Vergleich zum bestehenden Immaterialgüterrecht modifizierte gruppenbezogene Verfügungsrechte, die auch als *sui generis* Rechte bezeichnet werden (vgl. Bizer 2013).

Geographische Herkunftsangaben zum Schutz von traditionellem Wissen lassen sich dadurch legitimieren, dass die entsprechenden, am Markt gehandelten Produkte das Charakteristikum von Vertrauensgütern aufweisen. Solche Güter kennzeichnet, dass zwischen Käufer und Verkäufer eine Informationsasymmetrie bezüglich der Produkteigenschaften besteht. Sollten beim Kauf keine verlässlichen Informationen zu Produkteigenschaften, die auf traditionellem Wissen basieren, vorliegen, so fällt es dem Käufer schwer, zwischen traditionellen Produkten und billigeren Kopien zu unterscheiden. In einer solchen Situation drohen traditionelle Produkte, samt dem in ihnen verkörperten Wissen, vom Markt verdrängt zu werden. Geographische Herkunftsangaben sollen ein solches Marktversagen aufgrund „adverser Selektion“ (Akerlof 1970) verhindern, indem sie den Konsumenten die relevanten Produktinformationen über ein entsprechendes geschütztes Label leicht zugänglich machen (Bicskei et al. 2012b).

Neben der Begründung von kulturellen Verfügungsrechten stehen ebenfalls deren regulative Folgen im Fokus des ökonomischen Forschungsinteresses. Im Fall der *sui generis* Rechte zum Schutz von traditionellen kulturellen Ausdrucksweisen ergibt sich etwa ein Spannungsfeld zwischen dem Nutzen, d.h. dem Ausmaß der Berücksichtigung lokaler Schutzinteressen auf der einen Seite sowie den mit dem Schutz einhergehenden sozialen Kosten auf der anderen Seite. Je stärker Schutzrechte an lokale Gruppen verteilt werden, desto größer ist zwar die Wahrscheinlichkeit, dass deren Schutzpräferenzen Beachtung finden und es zu keiner Verletzung ihrer fundamentalen Identität (Würde) kommt. Dennoch führt eine lokale Rechteallokation erhebliche Transaktionskosten in der Aushandlung externer Zugriffe auf traditionelle kulturelle Ausdrucksweisen mit sich. Dies ist deshalb gesellschaftlich relevant, weil traditionelle kulturelle Ausdrucksweisen ebenfalls zu dem potenziellen Wissenspool gehören, aus dem eine Gesellschaft Innovationen generieren kann. Transaktionskosten betreffen zum einen die Identifikation der lokalen Rechteinhaber. Es ist nicht immer eindeutig, welcher lokalen Gruppe die exklusiven Rechte an einer traditionellen kulturellen Ausdrucksweise zustehen und deren Identifikation kann sehr kostenintensiv sein. Darüber hinaus entstehen Kosten der Verhandlungen des Zugriffs. Sollten Gruppen beispielsweise gesplittert sein, sodass deren Repräsentanz nicht eindeutig ist und mehrere Gruppenmitglieder über Entscheidungsgewalt verfügen, so müsste mit jedem einzelnen Entscheidungsträger verhandelt werden. Dies würde den Zeitaufwand der Verhandlungen,

aber auch die eventuell notwendigen monetären Kompensationen einzelner Entscheidungsträger gegenüber einem Fall mit nur einem Verhandlungspartner erhöhen. Alles in allem führt eine lokale Rechteallokation für traditionelle kulturelle Ausdrucksweisen zwar aller Wahrscheinlichkeit nach zu dem gewünschten Effekt der Respektierung der Identität der Herkunftsgemeinschaften, dennoch darf eine ökonomische Betrachtung nicht die zu erwartenden sozialen Kosten außer Acht lassen. Vor diesem Hintergrund wäre ein Modellgesetz in Erwägung zu ziehen, welches eine effizientere Entscheidungsfindung zur Senkung der Transaktionskosten beinhaltet (für nähere Informationen hierzu siehe Lankau 2013, sowie [Lankau et al. in diesem Band](#)). Darüber hinaus schaffen die *sui generis* Rechte Verhaltensanreize, die dynamische Wirkung entfalten können. Die Inwertsetzung traditioneller kultureller Ausdrucksformen kann beispielsweise eine Veränderung der kulturellen Praxis nach sich ziehen. So könnten sich Herkunftsgemeinschaften in der Bereitstellung ihrer Kulturelemente den Marktprozessen anpassen und somit kulturelle Hervorbringungen vernachlässigen, die keinen Ertrag versprechen.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass kulturelles Eigentum aus ökonomischer Sicht stets eines Bündels an exklusiven Verfügungsrechten bedarf. Das ökonomische Forschungsinteresse fokussiert dabei zum einen auf der normativen Begründung solcher kulturellen Verfügungsrechte. Im Allgemeinen lässt sich ein Schutz immaterieller Kulturgüter dann rechtfertigen, wenn dies das Gemeinwohl steigert beziehungsweise es ihre identitätsstiftende Wirkung gebietet sowie, wenn ein Marktversagen aufgrund asymmetrischer Informationen bei auf dem Markt gehandelten Kulturgütern besteht. Zum anderen unternahm die Forschergruppe positiv-analytische Einschätzungen für infrage kommende kulturelle Verfügungsrechte, wie die dem Urheberrecht gegenüber modifizierten gruppenbezogenen *sui generis* Rechten und den gruppen- und raumbezogenen Geographischen Herkunftsangaben (GIs). Hierbei standen die Erreichung des regulativen Ziels sowie die sozialen Kosten, die ein Verfügungsrecht nach sich zieht, im Vordergrund. Vor dem Hintergrund der Legitimierung der Verfügungsrechte ist die Ökonomik stets bestrebt, normative Politikempfehlung abzugeben, um einen effizienteren regulativen Zustand zu erreichen.

Wiewohl die fachspezifischen Auffassungen von Eigentum in diesen zwei Darstellungen und in der Art, wie wir jeweils in unseren Teilprojekten der Konstituierung von Cultural Property nachgegangen sind, erhebliche Unterschiede aufzeigen, so ist dennoch das ergänzende Potential von kulturwissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Zugriffen auf Eigentumsproblematiken augenscheinlich. Aus der ethnologisch ersichtlichen „Verschachtelung“ von kulturellen Eigentumsansprüchen erwächst aus ökonomischer Perspektive die Frage nach Transaktionskosten, die die Handhabung eines kulturellen Gutes umranken. Identität und identitätsstiftendes Potential materieller und immaterieller Kulturgüter wiederum sind Faktoren innerhalb des komplexen und dynamischen Verhandels von Cultural

Property, welches eine ethnographische Forschung dokumentiert, die aus ökonomischer Sicht einen Schutz durch exklusive Verfügungsrechte normativ rechtfertigen. Die Schwierigkeit besteht jedoch darin, dass auch unterschiedliche Akteure auf „identitätsstiftend“ rekurrieren können.

Literaturverzeichnis

Akerlof, George A.

1970 The Market for “Lemons”: Quality Uncertainty and the Market Mechanism. *The Quarterly Journal of Economics* 84 (3): 488–500.

Appadurai, Arjun (Hrsg.)

1986 *The Social Life of Things. Commodities in Cultural Perspective*. Cambridge: Cambridge University Press.

Benda-Beckmann, Franz von, Keebet von Benda-Beckmann und Melanie G. Wiber (Hrsg.)

2006 *Changing Properties of Property*. New York: Berghahn Books.

Bendix, Regina und Kilian Bizer

2010 Einleitung. *In Die Konstituierung von Cultural Property. Forschungsperspektiven*. Regina Bendix, Kilian Bizer und Stefan Groth (Hrsg.), 1–24. Göttingen: Universitätsverlag Göttingen.

Bicskei, Marianna, Kilian Bizer und Zulia Gubaydullina

2012a Protection of Cultural Goods: Economics of Identity. *International Journal of Cultural Property* 19 (1): 97–118.

Bicskei, Marianna, Kilian Bizer, Katia Laura Sidali und Achim Spiller

2012b Reform Proposals on the Geographical Indications of the European Union for the Protection of Traditional Knowledge. *WIPO Journal* 3 (2): 224–238.

Bizer, Kilian

2013 Sui Generis Rights on Cultural Property: An Introduction. *In Sui generis Rechte zum Schutz traditioneller kultureller Ausdrucksweisen: Interdisziplinäre Perspektiven*. Kilian Bizer, Matthias Lankau und Gerald Spindler (Hrsg.), 1–9. Göttingen: Universitätsverlag Göttingen.

Demsetz, Harold

1967 Toward a Theory of Property Rights. *American Economic Review* 57: 347–359.

Gintis, Herbert

2007 The Evolution of Private Property. *Journal of Economic Behavior and Organization* 64 (1): 1–16.

Hann, Chris

1998 Introduction: The Embeddedness of Property. *In: Property Relations: Renewing the Anthropological Tradition*. Chris Hann (Hrsg.): 1–47. Cambridge: Cambridge University Press.

Hauser-Schäublin, Brigitta (Hrsg.)

2011 *World Heritage Angkor and Beyond. Circumstances and Implications of UNESCO Listings in Cambodia*. Göttingen: Universitätsverlag Göttingen.

2013 *Adat and Indigeneity in Indonesia. Culture and Entitlements Between Heteronomy and Self-Ascription*. Universitätsverlag Göttingen.

Lankau, Matthias

2013 Eine vergleichende ökonomische Analyse von sui generis Rechten zum Schutz traditioneller kultureller Ausdrucksweisen. *In* Sui generis Rechte zum Schutz traditioneller kultureller Ausdrucksweisen: Interdisziplinäre Perspektiven. Kilian Bizer, Matthias Lankau und Gerald Spindler (Hrsg.): 107–138. Göttingen: Universitätsverlag Göttingen.

Lankau, Matthias, Kilian Bizer und Zulia Gubaydullina

2009 Die verborgene Effektivität minimaler Resultate in internationalen Verhandlungen: Der Fall der WIPO. *In* Die Konstituierung von Cultural Property. Forschungsperspektiven. Regina Bendix, Kilian Bizer und Stefan Groth (Hrsg.), 197–216. Göttingen: Universitätsverlag Göttingen.

Lewinski, Silke von

2007 Adequate Protection of Folklore: A Work in Progress. *In* Copyright Law: A Handbook of Contemporary Research. Paul Torremans (Hrsg.), 207–231. Cheltenham: Edward Elgar.

Merlan, Francesca

2013 From a comparative perspective: Epilogue. *In* Adat and Indigeneity in Indonesia. Culture and Entitlements Between Heteronomy and Self-Ascription. Brigitta Hauser-Schäublin (Hrsg.), 185–200. Universitätsverlag Göttingen.

Tauschek, Markus

2013 Kulturerbe. Eine Einführung. Berlin: Reimer.

Kultur als Eigentum

Instrumente,
Querschnitte und Fallstudien

Stefan Groth, Regina F. Bendix und
Achim Spiller (Hrsg.)

Göttinger Studien zu
Cultural Property, Band 9



Universitätsverlag Göttingen

Stefan Groth, Regina F. Bendix,
Achim Spiller (Hrsg.)

Kultur als Eigentum:
Instrumente, Querschnitte
und Fallstudien

Göttinger Studien
zu Cultural Property, Band 9



Universitätsverlag Göttingen
2015

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Gedruckt mit Hilfe der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG)

Autorenkontakt

Stefan Groth

E-Mail: sgroth@gwdg.de

Dieses Buch ist auch als freie Onlineversion über die Homepage des Verlags sowie über den Göttinger Universitätskatalog (GUK) bei der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen (<http://www.sub.uni-goettingen.de>) erreichbar. Es gelten die Lizenzbestimmungen der Onlineversion.

Satz und Layout: Stefan Groth

Umschlaggestaltung: Stefan Groth, Jutta Pabst

Titelabbildung: „Occupa-Me“ – Stencil-Graffiti in der historischen Altstadt von Évora, Portugal, die seit 1986 als Weltkulturerbe der UNESCO gelistet ist (Stefan Groth, Februar 2012).

© 2015 Universitätsverlag Göttingen

<http://univerlag.uni-goettingen.de>

ISBN: 978-3-86395-204-4

ISSN: 2190-8672

Inhaltsverzeichnis

Autoren

i

Cultural Property: Interdisziplinäre Forschung zu einem dynamischen Feld	1
<i>Regina F. Bendix und Stefan Groth</i>	

Teil 1: Instrumente und Arenen

Das zwischenstaatliche Komitee der WIPO zu geistigem Eigentum an traditionellem Wissen, traditionellen kulturellen Ausdrucksformen und genetischen Ressourcen	17
<i>Stefan Groth, Peter-Tobias Stoll und Miriam Sanmukeri</i>	

Geographische Herkunftsangaben: Schutzinstrument der Europäischen Union für regionale Spezialitäten	31
<i>Katia L. Sidali, Sarah May, Achim Spiller und Bernhard Tschofen</i>	

Welterbe.....	51
<i>Brigitta Hauser-Schäublin und Regina F. Bendix</i>	

Das UNESCO Übereinkommen von 2003 zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes.....	61
<i>Aditya Eggert und Sven Mißling</i>	

Der Schutz beweglicher materieller Kulturgüter auf internationaler und nationaler Ebene.....	83
<i>Anne Spletstösser und Alper Tasdelen</i>	

Teil 2: Querschnitte

Von Schutz bis Verwertung: Zielsetzungen und Begründungsmuster von Rechtsinstrumenten im Bereich kulturellen Eigentums.....	99
<i>Stefan Groth und Sarah May</i>	
Kultur als Medium indigener Selbstbestimmung.....	119
<i>Serena Müller und Miriam Sanmukeri</i>	
Heritage Regimes und die Chimäre der Governance.....	139
<i>Aditya Eggert und Arnika Peselmann</i>	
„Cultural Property“ im Rückblick. Der Eigentumsbegriff in unseren Forschungen: Gemeinsamkeiten und Unterschiede.....	163
<i>Brigitta Hauser-Schäublin und Matthias Lankau</i>	
Eigentum, Kultur(erbe) und Wert.....	177
<i>Regina F. Bendix</i>	

Teil 3: Fallstudien

Ein Kameruner Kulturerbe? 130 Jahre geteilte Agency: Das Netzwerk Tange/Schiffsnabel.....	199
<i>Anne Splettstösser</i>	
Das völkerrechtliche Regime der Kulturgüterrückführung.....	225
<i>Alper Tasdelen</i>	
Cultural Property und das Völkerrecht: Prinzipien des Kulturvölkerrechts.....	245
<i>Peter-Tobias Stoll und Sven Mißling</i>	
From “Originals” to Replicas: Diverse Significance of Khmer Statues.....	269
<i>Keiko Miura</i>	
An Account of Indigeneity: Court Festival and the Aristocratic-Self.....	295
<i>Fadjar Thufail</i>	
Klänge und Töne als Cultural Property? Medienarchive, klingendes Kulturgut und die Bedeutung der Technik für die kulturelle Aneignung der Klangwelt.....	315
<i>Johannes Müske und Thomas Hengartner</i>	
Aushandlung und Inwertsetzung der Kulturlandschaften Erzgebirge und Mapungubwe.....	341
<i>Caren Bergs und Arnika Peselmann</i>	

Der Schutz von Kulturgütern: Zur Rolle von Identität und Beiträgen zum Common Pool	371
<i>Matthias Lankau, Marianna Bicskei und Kilian Bizer</i>	
Wie kommt der Berg in den Käse? Zur Propertisierung räumlicher Kultur durch geographische Herkunftsangaben	389
<i>Achim Spiller, Bernhard Tschöfen, Sarah May und Katia Laura Sidali</i>	
Clustering Justice: Über normative Dimensionen kulturellen Eigentums	413
<i>Stefan Groth und Lars Döpking</i>	